

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2024/29 vom 27. Februar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2024_29

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2024/29 du 27 février 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2024/29 del 27 febbraio 2025

Regeste

Art. 25 ATSG. Der gute Glaube war zu verneinen, da die Versicherte wiederholt und über einen längeren Zeitraum ihre Zwischenverdienste nicht angegeben hat. Bei fehlendem gutem Glauben wurde das Erlassgesuch ohne zusätzliche Prüfung der grossen Härte zu Recht abgewiesen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 2025, AVI 2024/29).

Erwägungen

E. 1

AVI 2024/29 4/10

E. 1.1

Nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer jedoch Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Die Rückerstattung kann somit nur erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des gutgläubigen Empfangs und der grossen Härte kumulativ erfüllt sind.

E. 1.2

Die Rechtsordnung geht grundsätzlich von der Vermutung des guten Glaubens aus (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210]). Ein gutgläubiger Bezug einer Sozialversicherungsleistung liegt vor, wenn das Bewusstsein über den unrechtmässigen Leistungsbezug fehlt, sofern dieses Fehlen in einer objektiven Betrachtungsweise unter den konkret gegebenen Umständen entschuldbar ist. Der gutgläubige Bezug besteht insbesondere dann, wenn sich die empfangende Person keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht hat (UELI KIESER, ATSG- Kommentar, 4. Auflage, Art. 25 N 65). Der gute Glaube ist jedoch nicht schon dann gegeben, wenn der Rechtsmangel der leistungsbeziehenden Person unbekannt war. Denn bezüglich der Erlassvoraussetzungen ist zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage zu unterscheiden, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann bzw. ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (UELI KIESER, a.a.O., Art. 25 N 65; BGE 122 V 221 E.3 mit Hinweisen). Wer einen Rechtsmangel kennt oder bei Anwendung der zumutbaren Aufmerksamkeit kennen könnte, gilt diesbezüglich nicht als gutgläubig. Dabei ist diejenige Aufmerksamkeit geboten, die nach den Umständen verlangt werden kann. Das Mass der erforderlichen Sorgfalt beurteilt sich nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit,

Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4 mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 15. April 2020, 8C_100/2020, E. 2.2). Eine leichte Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht schliesst dabei noch nicht eine Berufung auf den guten Glauben aus (UELI KIESER, a.a.O., Art. 25 N 66). Der gute Glaube entfällt von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist (BGE 138 V 218 E. 4 mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 15. April 2020, 8C_100/2020, E. 2.2).

E. 1.3

Nach Art. 31 Abs. 1 ATSG ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden. Zu melden sind mithin bereits eingetretene oder künftige Veränderungen, die sich auf den laufenden Anspruch auf eine Dauerleistung auszuwirken vermögen. Die Meldung der Änderung hat grundsätzlich bei entsprechender Kenntnisnahme und jedenfalls AVI 2024/29 5/10

unmittelbar nach Eintritt derselben zu erfolgen und besteht insoweit in einer einmaligen Erklärung der betreffenden Person gegenüber dem Versicherungsträger. Die Meldepflicht ist unaufgefordert wahrzunehmen (vgl. UELI KIESER, a.a.O., Art. 31 N 12 ff.). Die Meldepflicht besteht gegenüber der Kasse und dem RAV. Organisatorisch gilt es zwischen den verschiedenen Durchführungsorganen zu unterscheiden, da die beiden Stellen unterschiedliche Aufgaben im Rahmen der Arbeitslosenversicherung haben. Das RAV ist zuständig für das Erfassen von Stellensuchenden und offenen Stellen sowie für die Vermittlungstätigkeit und die Beratung von Stellensuchenden. Die Kasse ist grundsätzlich zuständig für die Abklärung der Anspruchsberechtigung sowie die Leistungsausrichtung (namentlich Arbeitslosenentschädigung; vgl. zum Ganzen Art. 76 Abs. 1 lit. a und c, Art. 77 ff. und Art. 85b AVIG). Aus dieser Aufgabenteilung ergibt sich als logische Folge, dass die versicherten Personen gewisse Informationen beiden Stellen melden müssen. Die Arbeitslosentaggelder werden von der Kasse ausgerichtet, welche der versicherten Person auch entsprechende Taggeldabrechnungen zustellt. Damit diese Abrechnungen korrekt erstellt werden können, ist die Kasse darauf angewiesen, dass die versicherte Person ihr alle im Zusammenhang mit der Leistungsausrichtung relevanten Informationen bekanntgibt, namentlich das Formular «Angaben der versicherten Person» korrekt ausfüllt und termingerecht übermittelt (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts vom 18. Oktober 2023, AVI 2023/10, E. 3.2 f).

E. 1.4

Die Urteilsfähigkeit ist die Fähigkeit, vernunftgemäss handeln zu können. Sie wird grundsätzlich vermutet (ROLAND FANKHAUSER/ANNA BLEICHENBACHER, in: Jolanta Kren Kostkiewicz, Stephan Wolf, Marc Amstutz, Roland Fankhauser [Hrsg.], ZGB Kommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 4. Auflage, 2021, Art. 16 N 2). Es werden somit die Fähigkeit zur intellektuellen Einsicht und rationalen Beurteilung, zu Denkvermögen und zur Bildung eines Urteils vorausgesetzt. Konkret geht es um die Fähigkeit zur richtigen Einschätzung der konkreten Lage. Diese Fähigkeit ist nicht gegeben, wenn jemand aufgrund eines im Gesetz aufgeführten Zustandes nicht in der Lage ist, ein vernünftiges Urteil hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen des eigenen Verhaltens

bilden zu können (ROLAND FANKHAUSER/ANNA BLEICHENBACHER, a.a.O., Art. 16 N 6). Das Gesetz geht davon aus, dass diese Fähigkeit bei Personen fehlt, wenn sie sich zum fraglichen Zeitpunkt in einem der im Gesetz aufgeführten Zustände befunden haben. Diese können gemäss Art. 16 ZGB geistige Behinderung, psychische Störung, Rausch oder ein ähnlicher Zustand sein. Die Partei, die sich auf die Urteilsunfähigkeit Erwachsener beruft, hat diese zu beweisen (ROLAND FANKHAUSER/ANNA BLEICHENBACHER, a.a.O., Art. 16 N 6).

E. 1.5

Der im Sozialversicherungsrecht geltende Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 43 ATSG) schliesst eine Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast zwar aus. Wenn es sich jedoch als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen, fällt der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableitet (BGE 117 V 261 E. 3b mit Hinweisen).

Partei aus, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableitet (BGE 117 V 261 E. 3b mit Hinweisen).

E. 2.1

Mit ihrer Beschwerde vom 11. Juli 2024 gegen den Einspracheentscheid vom 11. Juni 2024 begehrt die Beschwerdeführerin die vollständige Guhtheissung ihres Erlassgesuches (Fr. 26'021.25) und die Überprüfung der Handlungen der H.____ und der I.____. Letzteres liegt ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches des Versicherungsgerichts und ist nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids, weshalb auf dieses Begehren nicht einzutreten ist. Vorliegend hat das Gericht daher lediglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin die Erlassvoraussetzungen im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG erfüllt.

E. 2.2

Die Arbeitslosenkasse fordert die zu viel bezogenen Leistungen für die Monate April 2021 und August 2021 bis Januar 2022 im Betrag von insgesamt Fr. 26'021.25 zurück (act. G 3.1/B93). Die Beschwerdeführerin hat die Rückforderung als solche sowie auch deren Berechnung nicht bestritten, weshalb die Eingabe vom 17. April 2023 (Datum Postaufgabe) lediglich als Erlassgesuch zu werten war und von der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung vom 13. März 2023 auszugehen ist. Die Beschwerdeführerin begründet ihr Erlassgesuch namentlich mit ihrem schlechten psychischen und physischen Gesundheitszustand. Sie behauptet sinngemäss, dass ihr das Unrechtsbewusstsein hinsichtlich der Nichtdeklaration der Zwischenverdienste aufgrund der psychischen und physischen Verfassung gefehlt habe. Es sei somit von einem guten Glauben auszugehen (act. G 3.1/B100). Der Beschwerdegegner vertritt den Standpunkt, aus den Akten sei nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin im massgeblichen Zeitraum in ihrer physischen oder psychischen Verfassung signifikant eingeschränkt gewesen sei. Die Beschwerdeführerin sei dazu in der Lage gewesen, wahrheitsgetreue Angaben zu machen (act. G 1.2).

E. 2.3

Vorneweg ist festzuhalten, dass das monatlich auszufüllende Formular der Arbeitslosenkasse «Angaben der versicherten Person» den Hinweis enthält, dass jede Arbeit während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung zu melden ist und zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstattet werden müssen. Die Beschwerdeführerin beantwortete die Frage «Haben Sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern gearbeitet?» auf dem

Formular «Angaben der versicherten Person» mehrere Male und über Monate hinweg wahrheitswidrig mit «Nein» (vgl. beispielhaft act. G 3.1/B 40 und G 3.1/B50). Demnach handelt es sich nicht um eine einmalige Verfehlung. Sie konnte zudem bereits 2018 Zwischenverdienste erzielen und hatte diese damals korrekt angegeben (vgl. Verlaufsprotokoll und Bescheinigungen über Zwischenverdienste; act. G 3.1/A214 und G 3.1/B7 ff.). Sie musste deshalb wissen, dass sie auch ihre Zwischenverdienste aus dem Jahr 2021 und im Januar 2022 gegenüber der Arbeitslosenkasse hätte deklarieren müssen. AVI 2024/29 7/10

E. 2.4

Ob Urteilsunfähigkeit vorliegt, ist stets anhand der konkreten Situation zu prüfen. Vorliegend bedeutet das, dass zu beurteilen ist, ob die Beschwerdeführerin trotz ihres angeschlagenen Gesundheitszustands in der Lage war, die Frage auf dem Formular «Angaben der versicherten Person»: «Haben Sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern gearbeitet?» zu verstehen und wahrheitsgemäss zu beantworten. Diese Frage ist leicht verständlich. Wer als Lehrperson unterrichten kann, dürfte grundsätzlich auch in der Lage sein, diese Frage richtig zu beantworten. Die Beschwerdeführerin behauptet denn auch zu Recht nicht, die Frage nicht verstanden zu haben oder sich nicht bewusst gewesen zu sein, dass sie für einen Arbeitgeber tätig gewesen war. Es handelt sich entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin (vgl. act. G 1.1) zudem nicht lediglich um einen kleinen Fehler. Vielmehr beantwortete die Beschwerdeführerin die Frage bezüglich Zwischenverdienst über mehrere Monate mehrmals falsch. Wie aus dem Verlaufsprotokoll hervorgeht, teilte die Beschwerdeführerin sodann der Personalberatung wiederholt mit, dass es keine Neuigkeiten gäbe. Sie gab in den Gesprächen vom 2. August 2021 und 24. September 2021 zudem an, dass sie die Stellensuche als schwierig empfinde und allenfalls beabsichtige, eine Schulung zu machen. Dies da sie keine Weiterbildung als Heilpädagogin SHD mitbringe (act. G 3.1/A214). Diesbezüglich ist dem Beschwerdegegner beizupflichten (vgl. act. G 1.2), dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen sein soll, die Zwischenverdienste wahrheitsgemäss in den Formularen anzugeben. Die Falschangabe wurde wiederholt gemacht und gegen über dem Personalberater sind wichtige Informationen und Neuigkeiten wiederholt verschwiegen worden.

E. 2.5

Bei allem Verständnis für die zweifellos belastenden Lebensumstände der Beschwerdeführerin ist in Anbetracht des Umfangs der geleisteten Arbeitsstunden und der ausgeführten Tätigkeit nicht nachvollziehbar, inwiefern die Zwischenverdiensttätigkeit hätte vergessen gehen können. Sie war unter anderem von August 2021 bis Januar 2022, somit über mehrere Monate, in einem Pensum von 61.5 % als Lehrperson für textiles Gestalten tätig (act. G 3.1/B83 und G 3.1/84). Zudem sind keine Hinweise ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen war, ihre administrativen Belange korrekt zu besorgen. Die Beschwerdeführerin war vielmehr fähig, ihren anderen Pflichten (z.B. Nachweise der persönlichen Arbeitsbemühungen) einwandfrei nachzukommen (vgl. act. G 3.1/A151, G 3.1/A167, G 3.1/A169 etc.). Überdies hinderte die psychische und physische Belastung die Beschwerdeführerin auch nicht daran, ihrer Zwischenverdiensttätigkeit als Lehrperson nachzugehen. Wie bereits in E. 1.4 f. ausgeführt, müsste die Beschwerdeführerin nachweisen können, dass sie im hier relevanten Zeitraum nicht urteilsfähig gewesen und somit nicht in der Lage gewesen war, vernunftgemäss zu handeln. In der Replik vom 13. Oktober 2024 verweist sie auf ein umfassendes psychiatrisches

Gutachten von Dr. G. ____, gemäss welchem der Härtefall gegeben sei, legt dies jedoch nicht bei (act. G 5). Da die Beschwerdeführerin im fraglichen Zeitraum unabhängig von allfälligen Feststellungen im von ihr erwähnten Gutachten nachweislich arbeitstätig und nicht krankgeschrieben war, ist in antizipierter Beweiswürdigung davon auszugehen, dass durch weitere Abklärungen zum AVI 2024/29 8/10

medizinischen Sachverhalt im fraglichen Zeitraum keine besseren Erkenntnisse gewonnen werden könnten. Sind von zusätzlichen Abklärungen keine entscheidungsrelevanten Ergebnisse zu erwarten, darf das Gericht darauf verzichten. Dies verstösst weder gegen den Untersuchungsgrundsatz noch gegen den Grundsatz der Waffengleichheit oder den Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. Beweisabnahme (antizipierte Beweiswürdigung, vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3; Urteile des Bundesgerichts vom 10. Januar 2022, 8C_657/2021, E. 5.4, und vom 14. Mai 2019, 8C_102/2019, E. 5.6).

E. 2.6

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin im Hinblick auf ihren unzurechnungsfähigen Zustand zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Formulare hätte im Strafverfahren vorgebracht werden können. Wie der Beschwerdegegner bereits im Einspracheentscheid ausführt, handelt es sich bei der Unzurechnungsfähigkeit resp. Schuldunfähigkeit um einen Begriff aus dem Strafrecht (siehe Einspracheentscheid E. 2b). Der Strafbefehl wurde am 15. September 2023 ausgestellt und die Beschwerdeführerin wurde der mehrfachen unrechtmässigen Erwirkung von Versicherungsleistungen schuldig gesprochen (act. G 3.1/B104). Gemäss den vorliegenden Akten hat sie keine Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben. Die Beschwerdeführerin macht auch nichts anderes geltend. Es ist daher davon auszugehen, dass der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen ist. Es ist somit auch im strafrechtlichen Sinn keine Unzurechnungsfähigkeit resp. Schuldunfähigkeit bei der Beschwerdeführerin geltend gemacht bzw. festgestellt worden.

E. 2.7

Folglich hat die Beschwerdeführerin ihre Auskunftspflicht gegenüber der Arbeitslosenkasse verletzt, wobei aufgrund der Umstände und gestützt auf den Strafbefehl vom 15. September 2023 keine bloss leichte Fahrlässigkeit angenommen werden kann. Der Beschwerdegegner hat somit den guten Glauben der Beschwerdeführerin zu Recht verneint.

E. 3.1

Die von der Beschwerdeführerin geschilderte Situation in persönlicher wie auch finanzieller Hinsicht und damit verbunden das Begehren um Erlass der Rückforderung sind nachvollziehbar. Insofern die Beschwerdeführerin mit der Darlegung ihrer finanziellen Situation geltend macht, dass ihr die Rückzahlung wegen einer grossen Härte zu erlassen sei, ist jedoch festzuhalten, dass für einen Erlass gleichzeitig mit dem Vorhandensein einer grossen Härte zwingend auch die Voraussetzung des gutgläubigen Bezugs gegeben sein muss (vgl. E. 2.1). Nachdem die Voraussetzung des guten Glaubens verneint wurde, braucht das Vorliegen einer grossen Härte nicht weiter geprüft zu werden. Damit bleibt der Beschwerdeführerin der Erlass der Rückforderung verwehrt.

E. 3.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdegegner das Erlassgesuch mangels guten Glaubens der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG zu Recht abgewiesen hat. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. AVI 2024/29 9/10

E. 3.3

Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist . Da das AVIG keine Kostenpflicht vorsieht, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

AVI 2024/29 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.